

## EINLADUNG

Sitzung : des Ortschaftsrats Weiler  
Datum : Donnerstag, den 04.07.2019  
Zeit : 18:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich

**Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!**

**Ort : Klassenzimmer im EG der Grundschule Weiler, Schubertstraße 14**

**Bitte verwenden Sie den oberen Eingang der Grundschule. Die Eingangstür öffnet sich durch betätigen des Schalters auf der rechten Seite neben der Tür.**

Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ortschaftsrats Weiler liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ortschaftsrats Weiler auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter [www.ebersbach.de](http://www.ebersbach.de) jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

### Sitzungsunterlagen

<u>Tagesordnung</u> öffentlicher Teil		sind beige- fügt	liegen bereits vor	werden nachge- reicht	Bezeichnung der Sitzungs- vorlage / Zeitziel
1.	Zustimmung zum Protokoll vom 09.05.2019				
2.	Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen - Vorberatung	X			2019/088
3.	Anfragen, Bekanntgaben, Sonstiges				



Stadt Ebersbach  
an der Fils

# Beschlussvorlage

2019/088

Aktenzeichen: 10812	Anlagen: 1
Amt: Amt für Bürgerservice und Soziales	Sachbearbeitung: Datum: 12.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	02.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Roßwälden	04.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Weiler	04.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Bünzwangen	08.07.2019	öffentlich	/	/
Gemeinderat	16.07.2019	öffentlich	/	/

## **Bearbeitungshinweise:**

- ( ) Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- ( ) Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

## **Tagesordnungspunkt:**

Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen

## **Beschlussantrag:**

Die als Anlage 1 beigefügte "Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen" wird beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:**

### **1. Genesis:**

Gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 6. März 2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch den Erlass einer Satzung festzulegen.

Nach § 8 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nur noch an jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeit fest. Sie darf fünf Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen. Zuständige Behörde ist die Kommune selbst.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2016 zuletzt erlassene Satzung regelte die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen jeweils für die Jahre 2017 bis 2019.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2016 erlassene Satzung „Änderung der Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr“ erweiterte die Verkaufssonntage auf alle Stadtteile.

**2. Antrag:**

Pro Ebersbach e.V. beantragt für die künftigen Jahre 2020 bis 2022 die Fortführung der Tradition zweier verkaufsoffener Sonntage pro Jahr.

Wie bisher soll jeweils ein Termin im Frühjahr und ein Termin im Herbst festgelegt werden. Angesichts der überwiegend ungünstigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr (bisherige Terminbestimmung: jeweils am 2. Sonntag vor Ostern bzw. am 2. Sonntag im Oktober) beantragt Pro Ebersbach e.V., die künftigen Frühjahrstermine auf den 2. Sonntag nach Ostern zu verlegen. Der Ebersbacher Frühling 2020 wird beispielsweise mit besonderen Veranstaltungen zum 850-jährigen Stadtjubiläum in 2020 kombiniert.

Dem Antrag von Pro Ebersbach e. V. und der bisherigen Praxis folgend, sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, sind die verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2020 bis 2022 durch erneuten Satzungsbeschluss frei zu geben.

Die Veranstaltungen sollen künftig terminiert werden:

**2020:** 26.04.2020 / 11.10.2020

**2021:** 18.04.2021 / 10.10.2021

**2022:** 08.05.2022 / 09.10.2022

An eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage auf 3 Veranstaltungen ist derzeit nicht gedacht. Änderungswünschen könnte ggf. durch eine Satzungsänderung Rechnung getragen werden.

Vor Beschlussfassung müssen die Kirchen angehört werden.

Die evangelische Kirche äußert in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken, da es um die Fortführung der bisherigen Praxis geht.

Die katholische Kirche nimmt wie folgt Stellung: „Die katholische Kirche setzt sich sehr für den Schutz des Sonntags als arbeitsfreier Tag ein. Daher sehen wir verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich skeptisch und können diese nicht befürworten“.

Die Bedenken der Katholischen Kirche können nachvollzogen werden, wir empfehlen dennoch dem Antrag von Pro Ebersbach zu folgen und der Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr zu entsprechen.

**Alternativen:**

Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales kommt alternativ eine gleichfalls vom Gemeinderat zu beschließende Regelung in Form einer „Allgemeinverfügung“ neben einer Satzungsregelung in Betracht. Gemeinde- und Städtetag raten von dieser Rechtsform ab, um eventuelle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

**Finanzen und Leitbildkonformität:**

Keine Auswirkungen

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5

✓	Wirtschaft und Stadtmarketing	✓				
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit	✓				
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

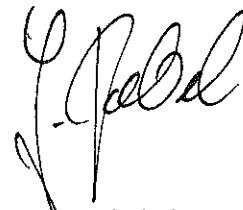
**Anhörung / Beteiligung:**

( X ) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

( ) Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller  
Bürgermeister



Jutta Schabel  
Leitung Fachbereich 2

## **Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ebersbacher Frühling**

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag nach Ostern jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Ebersbacher Herbst**

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag im Monat Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 3 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auf § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 16.07.2019

gez.  
Eberhard Keller  
Bürgermeister

#### **Heilungsregelung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach a.d.F. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.